

Folium officiale Dioecesis Lavantinae.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese.

Inhalt. 24. Decretum seu Declaratio S. Congregationis Rituum circa Rubricas tit. X. num. 2 et 5 de Missis votivis et „De Requie“.
— 25. Decretum Sacrae Rituum Congregationis circa modulandas vel Hebraicas voces in lectionibus, Versiculis et Psalmis. — 26. Decretum S. Congregationis S. Officii (Sect. de Indulgentiis), quo conceduntur indulgentiae pro piis exercitiis in honorem S. Annae Matris Beatae Mariae Virginis. — 27. S. Congregationis Rituum solutio du-

biorum de caeremoniis quibusdam servandis coram Augustissimo Sacramento, adsistente vel celebrante Episcopo. — 28. Neue Wehrvorschriften. — 29. Darovi za pogorelce pri sv. Kungoti v župniji sv. Martina v Hajdinji. — 30. Knabenseminarrechnung für das Jahr 1912. — 31. Jahresbericht des St. Joseph-Priestervereines in Görz für das Jahr 1912. — 32. Diözesanchronik. Škofijska kronika. — 33. Literatur. — 34. Diözesan-Nachrichten.

24.

Decretum seu Declaratio S. Congregationis Rituum circa Rubricas tit. X. num. 2 et 5 de Missis votivis et „De Requie“.

In nova Rubrica Constitutioni Pianae *Divino afflatu* adiecta Tit. X. num. 2 et 5, „prohibentur Missae votivae privatae seu lectae pro defunctis, in feriis Quadragesimae, Quatuor Temporum, II. Rogationum, in vigiliis, et in feria in qua anticipanda vel reponenda est Missa Dominicæ: in Quadragesima vero permittuntur Missae privatae defunctorum tantum prima die cuiuscumque hebdomadae libera in calendario ecclesiae in qua Sacrum celebratur.“

Nunc vero ad dirimendas quaestiones nonnullas huic S. Congregationi propositas circa applicationem praefatae Rubricae quibusdam Missis votivis privilegiatis tum in Ecclesia universali, tum certis in locis per Indultum apostolicae Sedis concessis, firmis manentibus legibus et privilegiis Missas solemnes seu in cantu respicientibus, quoad Missas privatas lectas sequentia decernuntur et declarantur:

I. Privilegium Missae votivae lectae, de speciali gratia nonnullis Sanctuariis concessum, ita ut celebrari possit in duplicibus I. et II. classis, seu etiam II. classis tantum; et privilegium Missae votivae Ss. Cordis Iesu in prima feria VI. cuiusque mensis, permanent in suo robore, etiam in feriis et vigiliis per dictam rubricam exclusis.

II. Privilegium Missae votivae lectae aliquibus Sanctuariis aut aliis ecclesiis vel communitatibus regularibus quocumque modo et titulo concessum, ita ut celebrari queat tantummodo in duplicibus maioribus et minoribus, et exclusis feriis, vigiliis et Octavis privilegiatis, sic erit deinceps applicandum, ut dictae Missae votivae lectae prohibita sint in omnibus feriis in praefata rubrica enumeratis. Loco tamen huiusmodi Missae votivae, extra feriam IV. Cinereum, hebdomadam maiorem et vigiliis Nativitatis et Pentecostes, adiungi poterit oratio ipsius Missae votivae, vel in Missa de die post orationem feriae seu vigiliae, vel in Missa de

feria seu vigilia ante alias orationes. Quod si adsit specialis concursus populi, unica Missa lecta ex praedictis Missis votivis celebrari poterit, quoties Missa in cantu commode haberi nequeat.

III. Privilegium Missae votivae lectae pro sponsis ita erit applicandum, ut liceat, extra tempus clausum, haec Missa dici etiam in praedictis feriis et vigiliis.

IV. Privilegium Missae pro defunctis lectae aliquibus locis vel Ordinibus concessum ita ut bis vel ter in hebdomada celebrari possit etiamsi occurrat aliquod duplex maius vel minus, in posterum ita erit applicandum, ut intelligatur tantummodo concessum pro diebus in quibus non occurrat aliqua feria aut vigilia, ut supra. Quapropter in huiusmodi feriis vel vigiliis Missae lectae pro defunctis semper prohibita sunt, exceptis Missis in die obitus vel pro die obitus, in ecclesiis ubi celebratur funus alicuius defuncti cum Missa in cantu; item excepta unica Missa quae pro defuncto paupere celebrari potest iuxta decretum 9. maii 1899, n. 4024; item Missis quae in sepulcretis celebrantur, ad normam decreti 19. maii 1896, num. 3903; item exceptis Missis lectis in prima die libera uniuscuiusque hebdomadae in Quadragesima iuxta novas rubricas. — Ex indulgentia vero sanctae Sedis habentur adhuc valida, donec expirent, Rescripta quinquennalia, aliquibus dioecesibus et provinciis religiosis exteris nuper concessa, celebrandi bis in hebdomada Missas lectas de Requie in die obitus seu depositionis, tertio, septimo, trigesimo et anniversario.

Contrariis non obstantibus quibuscunque, die 8. Februarii 1913.

Fr. S. Card. Martinelli, Praefectus.

† Petrus La Fontaine, Episc. Charystien.,
Secretarius.

L. † S.

25.

Decretum Sacrae Rituum Congregationis circa modulandas vel Hebraicas voces in lectionibus, Versiculis et Psalmis.

A quibusdam cantus gregoriani magistris sacrae Rituum Congregationi sequens dubium pro opportuna solutione expositum fuit; nimirum:

An in cantandis Lectionibus et Versiculis, praesertim vero in Psalmorum mediantibus ad asteriscum, quando vel dictio monosyllaba vel hebraica vox occurrit, immutari possit clausula, vel cantilena proferri sub modulatione consueta?

Et sacra eadem Congregatio, approbante sanctissimo Domino nostro Pio Papa X. rescribere statuit: *Affirmative ad utrumque.*

Die 8. Iulii 1912.

Fr. S. Card. **Martinelli**, *S. R. C. Praefectus.*

† **Petrus La Fontaine**, Episc. Charistien.,
Secretarius.

L. † S.

26.

Decretum S. Congregationis S. Officii (Sect. de Indulgentiis), quo conceduntur indulgentiae pro piis exercitiis in honorem S. Annae Matris Beatae Mariae Virginis.

Die 22. Augusti 1912.

Sanctissimus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X. in audentia R. P. D. Adessori S. Officii impertita, ad maiorem fidelium devotionem erga beatam Dei Genitricis Matrem provehendam, benigne concedere dignatus est, ut, qui corde saltem contriti, vel immediate ante festum S. Annae, vel iterum quolibet alio anni tempore, piis exercitiis novem feriis tertiis sibi per totidem hebdomadas ininterupte consequentibus, in honorem eiusdem Sanctae vacaverint, indulgentiam septem annorum septemque quadragenarum semel in die, in unaquaque ex praedictis feriis, lucrari valeant: qui vero praeterea confessi, ad S. Synaxim accesserint et ad mentem Summi Pontificis oraverint, plenariam indulgentiam consequi possint. Concessit porro, ut qui novendialibus in honorem eiusdem B. Annae supplica-

tionibus, per preces a competenti auctoritate approbatas, corde saltem contriti, sive ante festum, sive iterum alio per annum tempore, dent operam, singulis piae exercitationis diebus, semel in die, indulgentiam septem annorum totidemque quadragenarum acquirere; quo tamen die ex praedictis, vel alio ex octo subsequentibus, ad cuiuslibet arbitrium eligendo, praeterea ad confessionis et communionis sacramenta accesserint, et ad mentem Summi Pontificis oraverint, plenariam lucrari possint. Indulsit tandem, ut praefatas indulgentias, si quis malit, animabus in purgatorio degentibus, per modum suffragii applicari queat. Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

M. Card. **Rampolla.**

† **D. Archiep. Seleucien.**, *Ads. S. Off.*

L. † S.

27.

S. Congregationis Rituum solutio dubiorum de caeremoniis quibusdam servandis coram Augustissimo Sacramento, adsistente vel celebrante Episcopo.

Sacrorum Rituum Congregationi sequentia dubia pro opportuna solutione proposita fuerunt; nimirum:

I. In solemnibus benedictione eum sanctissimo Eucharistiae Sacramento, quando episcopus assistit cappa indutus, et ponit incensum in thuribulo, debetne etiam ipse thurificare Sanctissimum Sacramentum?

II. Si praedicta benedictio solemnis detur post vespere pontificales, presbyter assistens throno, debetne genuflectere a dextris episcopi in infimo gradu altaris, eique ministrare incensum ac demum porrigere ostensorium pro benedictione impertienda?

III. Si aliquando contingat, ut episcopus Missam pontificalem celebrat coram augustissimo Sacramento exposito, debetne ipse canere *Gloria* et *Credo* et legere Epistolam atque Evangelium in throno, more solito, absque mitra?

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti

Secretarii, audito Commissionis Liturgicae suffragio, propositis dubiis ita respondendum censuit:

Ad I. *Affirmative* iuxta decretum n. 3035 *Briocen.*, 21. Iulii 1855, ad 1.

Ad II. Presbyter assistens accedit ad episcopum tantum pro ministrando incenso et thuribulo ad incensationem; mox locum cedat diacono assistenti qui deinde ostensorium episcopo est porrecturus.

Ad III. *Affirmative* in casu: sed iuxta morem et consuetudinem ecclesiarum cathedralium et congruenter menti Caeremonialis Episcoporum, lib. I. cap. 12. num. 8 et 9, episcopus se abstinere a celebranda Missa pontificali coram sanctissimo Sacramento publice exposito.

Atque ita rescripsit et declaravit. Die 8. Februarii 1913. (L. † S.)

Fr. S. Card. **Martinelli**, *Praefectus.*

Petrus La Fontaine, Ep. Charistien., *Secretarius.*

Neue Wehrvorschriften.

Das neue Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 und die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, enthalten einige Bestimmungen, welche für die Kandidaten des geistlichen Standes, für die ausgeweihten Priester und für die Matrikenführer von Bedeutung sind. Diese Bestimmungen werden nachstehend zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt.

A. Gesetz vom 5. Juli, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 128 vom 8. Juli 1912).

§ 29.

Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes.

1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnis sich befinden und affentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen-(Dienst-)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind, sowie
- b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

3. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersezt.

4. Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

5. Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, die in einer vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht und mit dem Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen, werden,

insofern sie nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben ausgeschieden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der ersten militärischen Ausbildung zu unterziehen. Hatten sie am 1. Oktober desjenigen Jahres, für welches sie affentiert wurden, den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Nach dem Austritt aus dem Präsenzdienst sind sie hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Affentjahrgang zu behandeln.

Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sind analog zu behandeln.

§ 34.

Zuerkennung der Begünstigungen.

Über die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sowie der Begünstigungen nach dem § 29 entscheidet die Stellungskommission, gegen deren Erkenntnis die Berufung an die politische Landesbehörde und in letzter Instanz an das Ministerium für Landesverteidigung stattfinden kann.

Welche Behörden außerhalb der Stellung zu entscheiden haben, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 40.

Verhehlchung derjenigen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben.

Die Verhehlchung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei rüchswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch ermächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine Einschränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen.

In keinem Falle begründet die Verhehlchung eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 49.

Kontrollversammlungen. Meldepflicht.

Jährlich nach der Ernte finden Kontrollversammlungen (Haupttrapporte) statt, die nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Zum Erscheinen bei diesen Kontrollversammlungen (Haupttrapporten) sind alle jene dauernd beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve und der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr verpflichtet, die im Laufe des Jahres weder im Präsenzdienst, noch in sonst einer militärischen Dienstleistung gestanden sind.

Die Kontrollversammlungen können durch die Verpflichtung zu einer jährlich höchstens einmaligen schriftlichen Meldung ersetzt werden.

§ 52.

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht bereits entprochen haben.

Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

- a) die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;
- b) die uneingereihten Rekruten;
- c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;
- d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;
- e) die in der Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereihten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärischen Bewilligung.

§ 53.

Meldevorschriften.

Die nichtaktiven Offiziere, Militärgeistlichen, Militärbeamten, Offiziers- und Militärbeamten-Aspiranten sind verpflichtet, die zu ihrer Evidenzhaltung erforderlichen Meldungen der hiezu berufenen militärischen Evidenzbehörde zu erstatten.

§ 72.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich gegen das in den §§ 40 und 52 ausgesprochene Verbot verehelicht, wird wegen Übertretung mit Geldstrafe bis zu 600 K bestraft.

Wer zum Abschluß einer solchen verbotenen Ehe mitwirkt, unterliegt derselben Geldstrafe, und zwar, falls er im öffentlichen Dienste steht, unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften.

Untersteht der Täter der Militärstrafgerichtsbarkeit, so wird er nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften behandelt.

§ 75.

Verwendung der Strafgeelder, Umwandlung der Geldstrafen.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder sind an den Militärtaxfonds abzuführen und in die gesetzliche Beitragquote zu diesem einzurechnen.

Alle nach diesem Gesetze durch die politischen Behörden verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 10 K ein Tag Arrest zu bemessen ist. An Stelle der Geldstrafen von weniger als 10 K ist eine angemessene Arreststrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen. Die Festsetzung der im Falle der Uneinbringlichkeit einer von den Gerichten auszusprechenden Geldstrafe an deren Stelle tretenden Arreststrafe richtet sich nach

den bestehenden Vorschriften. Bei den kumulativen Strafen darf durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

§ 76.

Verjährung der zu ahndenden Übertretungen.

Die Verjährungszeit der von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der Übertretung des zweiten Absatzes des § 67 und der Vergehen auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verjährung der strafbaren Handlung beginnt:

- a) in den Fällen der §§ 65, 66 und 69 mit dem Ende des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs(Überprüfungs)kommission, wenn aber der Wehrpflichtige in den Fällen des § 66 schon assentiert ist, mit dem Zeitpunkte seiner Rückkehr; für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;
- b) in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkte der Begehung.

§ 83.

Nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung.

Denjenigen Assentierten, die Anspruch auf die Begünstigung nach den §§ 29, 30 oder 31 gehabt hätten, wenn das gegenwärtige Gesetz zur Zeit der Assentierung in Wirksamkeit gewesen wäre, ist diese Begünstigung über ihr Ansuchen nachträglich zuzuerkennen.

§ 86.

Stempelgebühren und Portofreiheit.

Alle zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die Rekurse, die gegen Entscheidungen über die in diesen Eingaben und Protokollen gestellten Ansuchen gerichtet sind, genießen — mit Ausschluß des nach dem letzten Absätze des § 39 etwa stattfindenden gerichtlichen Verfahrens — die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Desgleichen sind die für solche stempel- und gebührenfreie Eingaben, Protokolle und Rekurse nötigen Behelfe, wenn sie nur zu diesem Zwecke dienen, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren bedingt befreit.

Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit.

B. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 153 vom 8. August 1912).

§ 17.

Dienstpflicht der ausgeweihten Priester, beziehungsweise der in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellten.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellten einer gesetzlich

anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind während ihrer Dienstpflcht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Fall der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) und im Krieg innerhalb ihrer Dienstpflcht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden (§ 29:4 W. G.).

Die in der Evidenz der Ersatzreserve Stehenden gehören daher nicht dem Stande der Ersatzreserve an, sondern werden dort lediglich evident geführt und im Frieden zu keinerlei Dienstleistung herangezogen.

§ 20.

Stellungspflicht im Allgemeinen.

1. Die Stellungspflicht besteht in der Verpflichtung, behufs Entscheidung über die Wehrfähigkeit vor der nach dem Wehrgeetze berufenen Stellungs- oder Überwachungskommission zu erscheinen (§ 16:1, erster Absatz W. G.).

Diese Pflicht ist persönlich zu erfüllen und trifft alle Wehrpflichtigen; die Militärakademiker und die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr sind für die Dauer dieses Verhältnisses von der Stellungspflicht enthoben (§ 128).

2. Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollstreckt (§ 16:1, dritter Absatz W. G.).

3. Die in demselben Kalenderjahre geborenen Stellungs- pflichtigen bilden eine Altersklasse, die nach dem Geburtsjahr der Stellungs- pflichtigen als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet wird. Die 21 jährigen bilden die erste Altersklasse.

Zur Stellung gelangen jährlich drei Altersklassen (§ 16:1, vierter und fünfter Absatz W. G.).

4. Die Stellung erfolgt bei der Hauptstellung oder Nachstellung.

Die Stellungspflicht ist grundsätzlich bei der Haupt- stellung zu erfüllen.

Die Hauptstellung hat jedes Jahr in der Regel inner- halb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden (§ 17:2, erster und zweiter Absatz W. G.).

Stellungen vor der Hauptstellungsperiode sind regelmäßig Nachstellungen für die früheren Altersklassen.

5. Wehrpflichtige, deren Austritt aus dem gemeinsamen Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr vor vollstrecker Dienstpflcht erfolgt, unterliegen erneuert der Stellungspflicht, wenn sie einer Altersklasse angehören, die bei der dem Tage ihrer Außerstandbringung nächstfolgenden Hauptstellung noch zur Stellung berufen ist. Erfolgt die Außerstandbringung am 1. März oder später, so kommen sie bei der Stellung im be- treffenden Jahr, ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Beginn der Hauptstellung, nicht mehr in Betracht (§ 16:1, sechster Absatz W. G.).

6. Ein Wehrpflichtiger,

a) der seiner Stellungspflicht im stellungspflichtigen Alter nicht entsprochen hat, oder

b) gegen den der begründete Verdacht besteht, daß seine Assentierung durch Verübung eines im Wehrgeetze be- zeichneten Vergehens vereitelt wurde,

bleibt bis zum 31. Dezember jenes Jahres stellungspflichtig, in dem er sein 36. Lebensjahr vollstreckt.

Zur Anwendung der erwähnten Bestimmungen in dem unter b) bezeichneten Fall muß der Verdacht ein begründeter sein, bloße Vermutungen oder anonyme Anzeigen an und für sich haben außer Betracht zu bleiben. Ferner muß der Ver- dacht der Verübung eines im Wehrgeetze bezeichneten Ver- gehens (§§ 66 bis 69) vorliegen.

Die Entscheidung über die Stellungspflicht, vor deren Fällung der Betreffende einzuvernehmen ist, steht der politischen Landesstelle zu. Die Berufung geht an das Ministerium für Landesverteidigung, und zwar mit aufschiebender Wirkung bezüglich der Einreihung.

Die Anzeige an die zuständige Gerichtsbehörde ist möglichst bald, spätestens im Zeitpunkt der Einreihung zu veranlassen. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung ist die Überprüfung an- zuzuordnen.

Wird der Beschuldigte mit gerichtlichem Urteil freige- sprochen, so ist, wenn der Freispruch nicht ausschließlich wegen Verjährung erfolgte, die allfällige Assentierung von Amts- wegen außer Kraft zu setzen. Die Entscheidung hierüber steht dem Ministerium für Landesverteidigung zu (§ 16:1, letzter Absatz, W. G.).

7. Militärbeamte (Militärbeamtenaspiranten), die nicht schon auf die gesetzliche Dienstzeit verpflichtet sind, unterliegen gleichfalls der Stellungspflicht in ihrer Altersklasse, sind jedoch im Fall ihrer Assentierung unbedingt zu der betreffenden Branche einzuteilen.

8. Stellungs- pflichtige, deren offenkundige Untauglichkeit (§ 29 A:4) zweifellos erwiesen ist, dann solche, über die in irgend einer Altersklasse von einer Stellungs- oder Überprüfungs- kommission der Beschluß „Waffenunfähig“ oder „Lösch“ ge- faßt wurde, endlich die im Punkt 5 bezeichneten Wehrpflichtigen, wenn ihre Ausscheidung aus der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr von der Ministerialinstanz, mit dem Befehl: „Waffenunfähig“ oder „Lösch“ verfügt wurde, haben, die gesetzmäßige Erfüllung der Stellungspflicht vorausgesetzt, zur Stellung nicht oder nicht mehr zu erscheinen.

§ 24.

Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer.

1. Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Ge- burts-) und Sterbematrikeln nach Muster 1 und Auszüge aus den Sterbematrikeln nach Muster 2 zu verfassen und bis Ende Oktober jedes Jahres an die Gemeindevorsteher zu über- geben und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher

des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeinde-
vorsteher des Sterbeortes.

2. In die Auszüge nach Muster 1 sind alle in der
Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch
die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Gebur-
einzutragen, die in dem auf die Verfassung dieser Auszüge
folgenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr vollenden ode-
vollendet hätten.

Die bis zum Tag der Übergabe der Matrikelauszüge
vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind
soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten
Sterbematrizen geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik
dieses Auszuges einzutragen.

3. In die Auszüge nach Muster 2 sind alle in der
Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf(Geburts)matrikel
nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, die in
dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahr
das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todes-
tag gereiht, einzutragen.

§ 43.

Verbot der Verhehlung für Stellungspflichtige.

Die Verhehlung vor dem Eintritt in das stellungs-
pflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht
ist grundsätzlich nicht gestattet.

Dieses Verbot gilt bis zur vollständigen Erfüllung der
Stellungspflicht, demnach eventuell bis 31. Dezember des Jahres,
in dem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet.

Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung
vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch
ermächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine
Einschränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen.

Als besondere Verhältnisse, wobei es sich ebensowohl um
bestimmte Gebiete als auch um gewisse Bevölkerungsschichten
handeln kann, kommen insbesondere solche sozialer und volks-
wirtschaftlicher Natur in Betracht. Den Landesstellen obliegt
es, bezügliche begründete Anträge zu stellen; hiebei sind die
Gutachten der militärischen Ergänzungsbehörden zweiter und
der Ergänzungsbehörden erster Instanz anzuschließen.

In keinem Fall begründet die Verhehlung eine Be-
günstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht (§ 40 W. G.).

§ 48.

Aufnahme der Körpergröße.

3. Auffallend kleine Stellungspflichtige, dann die Kandida-
ten des geistlichen Standes, die ausgeweihten Priester, beziehungs-
weise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten
(§ 29 W. G.) sind angekleidet, jedoch ohne Schuhe zu messen.

§ 49.

Ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen und Verfahren mit Selbstbeschädigern.

5. Kandidaten des geistlichen Standes, ausgeweihte
Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen
Lehramt Angestellte, die den Nachweis für die Begünstigung

nach § 29 W. G. erbringen und erklären, mit Körpergebrechen
nicht behaftet zu sein, sind ärztlich nicht zu untersuchen.

§ 65.

Verfahren mit den außerhalb der Monarchie sich aufhaltenden Stellungspflichtigen Kandidaten des geistlichen Standes.

1. Über das Ansuchen eines Kandidaten des geistlichen
Standes um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungs-
kommission ist ebenfalls ein Protokoll nach § 63:1 aufzunehmen;
dasselbe muß den Nachweis enthalten, daß der Betreffende
tatsächlich außerhalb der Monarchie Theologie studiert.

2. Kandidaten des geistlichen Standes, die erklären, mit
Körpergebrechen nicht behaftet zu sein, sind ärztlich nicht zu
untersuchen.

Muß der stellungspflichtige Kandidat des geistlichen
Standes der ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, weil
er sich mit einem Körpergebrechen behaftet glaubt, so finden
bei konstaterter Untauglichkeit desselben die Bestimmungen des
§ 63:2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

3. Wurde der unterjuchte Kandidat des geistlichen
Standes „Tauglich“ befunden, so gilt für die Übersendung des
Aktes gleichfalls die Bestimmung des § 63:7.

Die politische Landesstelle sendet den Akt an die zuständige
politische Bezirksbehörde, die denselben unter Anschluß von
zwei Auszügen aus der Stellungsliste dem zuständigen Er-
gänzungsbezirkskommando, beziehungsweise dem zuständigen
Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando übermittelt, das die
Affentliste in zwei Partien soweit als zulässig auszufertigen
und den hiedurch ergänzten Akt der politischen Bezirksbehörde
zurückzustellen hat.

Letztere legt den vollständigen Akt der zur Entscheidung
über das Enthebungsansuchen berufenen Stelle (§ 62:2) vor,
die sodann die Entscheidung der Ministerialinstanz über das
Ansuchen um die Begünstigung nach § 29 W. G. einholt
(§ 105:8).

Im Fall der Zuerkennung dieser Begünstigung trifft
die im § 62:2 erwähnte Stelle die Entscheidung über die
Enthebung und verständigt, auch wegen eventueller Beeidigung
der Stellungspflichtigen und Vervollständigung (Fertigung)
der Affentlisten, die betreffende Vertretungsbehörde. Dort, wo
sich ein Militärattache befindet, ist diese Amtshandlung durch
denselben zu bewirken.

§ 104.

Anspruch auf die Begünstigung.

1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich
anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie
zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnis sich befinden und
affentiert werden, über ihr Ansuchen für die Erfahreserve zu
widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien
im Frieden und im Krieg von jedem Präsenzdienst, von der
ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen-
(dienst)übungen und von Kontrollversammlungen enthoben
(§ 29:1 W. G.).

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

- a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind, sowie
- b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen (§ 29: 2 W.-G.).

3. Als Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

- a) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt in ein Priesterseminar aufgenommen oder in einem von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren, und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, beziehungsweise Kloster-, vorstandes beibringen;
- b) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Theologen geworden sind, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt als ordentliche Hörer mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diözesanvorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinen Diözesanulern aufnehmen wird;
- c) jene, die vor dem Präsenzdienstantritt Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind und die schriftliche Bestätigung des Klostersvorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats sich den theologischen Studien widmen werden;
- d) jene Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, die vor dem Präsenzdienstantritt ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diözesanvorstandes vorweisen, daß sie noch Aleriker der Diözese sind.

6. In jenen Fällen, in denen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von außerhalb der Monarchie gelegenen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist das Gesuch von der politischen Bezirksbehörde dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen, das die Entscheidung im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht trifft.

Die Zeugnisse müssen von der l. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

7. Dienstpflichtige, die nach vollstrecktem Präsenzdienst die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen (Punkt 2 b), haben die Nachweise nach den vorstehenden Bestimmungen zu erbringen.

§ 105.

Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung.

1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist vom Stellungs-

pflichtigen politischen Bezirksbehörde oder aber zur Zeit der Hauptstellung bei der zuständigen Stellungskommission geltend zu machen und eventuell nachzuweisen.

Wird um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ange sucht (§ 31), so kann gleichzeitig auch der Anspruch auf die Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes geltend gemacht und eventuell nachgewiesen werden.

Der erhobene Anspruch ist von der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen.

8. Bezüglich der außerhalb der Monarchie sich aufhaltenden Kandidaten des geistlichen Standes wird auf den § 65 hingewiesen.

§ 106.

Nachweisung des Fortbestandes, Erlöschen und Aberkennung der Begünstigung.

Der Fortbestand des die Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahr im Monat Juni in der für die Dokumentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

Eine materielle Wirkung kommt diesem Nachweis aber nur insofern zu, als die nachgewiesenen Verhältnisse tatsächlich weiterbestehen. Gelangen die Ergänzungsbehörden noch vor dem nächsten Nachweisterrnin zur Kenntnis des Wegfalles der Voraussetzungen der Begünstigung, so haben sie wegen deren Aberkennung unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

2. Die Begünstigung erlischt:

- a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amt aufgegeben wird;
- b) wenn Kandidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen (§ 59 : 5 W.-G.) oder bis dahin durch ein Zeugnis des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hierzu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dem Verband derselben als Kandidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Korporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt:

- a) durch den Diözesanbischof, beziehungsweise Klosterverstand;
- c) wenn der jährliche Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches ungeachtet der am Ende des Monats Mai erhaltenen Aufforderung der Bezirksbehörde bis Ende Juni ohne genügende Rechtfertigung nicht beigebracht wird (§ 29 : 5 W.-G.).

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon am 1. Oktober jenes Jahres bestanden hat, für das der Betreffende assentiert wurde, so ist diese Begünstigung durch die in Betracht kom-

menden Ergänzungsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen des § 90 : 10 zuzuerkennen (§ 29 : 5 W. G.).

Für etwaige Berufungen gelten die Bestimmungen des § 81 : 5.

§ 107.

Anspruch auf die Begünstigung; deren Zuerkennung und Fortbestandsnachweis.

1. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden die im § 104 : 1 und 2 bezeichneten Kandidaten des geistlichen Standes aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersezt, (§ 29 : 3 W. G.).

2. Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegstand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden (§ 29 : 4 W. G. und § 17 W. V. I.).

3. Als ausgeweihte Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte sind anzusehen:

a) die Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diözesan- oder Klostervorstandes beibringen.

4. Stellungspflichtige, die bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich sind, werden affentiert und unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr aufgenommen, wobei denselben vom Vertreter der Landwehr eine Bescheinigung nach Muster 36 auszufolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 105 ohne Rücksicht auf die Art der Affentierung und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

Für Einsprachen und Berufungen gelten die Bestimmungen des § 105 : 10.

5. Jene im Stand der Ersatzreserve befindlichen Kandidaten des geistlichen Standes, die in eines der im Punkt 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Weg der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militärseelsorger in der Reserve des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr anstreben.

Die auf die Ernennung zu Militärseelsorgern in der Reserve nicht Aspirierenden, beziehungsweise die hiezu nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu übersezen und vom Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando mit der Bescheinigung nach Muster 36 zu beteilen.

Die zu Militärseelsorgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu übersezen.

6. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Gesamtdienstpflicht **jährlich bis 15. September** bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde zur einverständlichen Entscheidung mit dem Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando nach den Bestimmungen des § 106 : 3 nachzuweisen, daß sie noch in einem der im Punkt 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden.

Bei Anerkennung des Fortbestandes, sowie bei Aberkennung der Begünstigung ist von der politischen Bezirksbehörde und vom Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando nach den Bestimmungen des § 106 : 3 vorzugehen.

Für die Dauer der Gültigkeit der vorgelegten Nachweise gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 106 : 1

7. Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amt den geistlichen Beruf aufgeben, sind nach § 106 : 5 und 6 zu behandeln (§ 29 : 5 W. G.).

§ 123.

In die Evidenz der Ersatzreserve Eingeteilte.

1. Über die in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr befindlichen ausgeweihten Priester, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten, haben die zuständigen politischen Bezirksbehörden und die zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos ein Vormerkbuch nach Muster 40 zu führen.

2. Eine Löschung aus dem Vormerkbuch findet in allen Abgangsfällen, ferner am Ende des Jahres auch rückfichtlich jener statt, deren zwölfjährige Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve mit diesem Zeitpunkt endet.

3. Die Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos haben von den in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr befindlichen ausgeweihten Priestern, beziehungsweise in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten, die sich im letzten Jahr der Dienstpflicht befinden, im Monat Dezember die Bescheinigung nach Muster 36 einzuholen und mit der folgenden Klausel zu versehen: „N. N., ausgeweihter Priester (in der Seelsorge, im geistlichen Lehramt Angestellter) hat seiner zwölfjährigen Dienstpflicht entsprochen.“

Der Genannte bleibt bis zum Ende des Jahres 19 . . landsturmpflichtig“.

Die Bescheinigungen sind nach bewirkter Klausulierung den Betreffenden gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Weiter haben die Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos über die erwähnten Wehrpflichtigen Auszüge aus dem Vormerkbuch nach Muster 40 zu verfassen und im Monat Jänner des dem Austritt folgenden Jahres dem zuständigen Landwehrbezirkskommando zu übersezen.

§ 125.

Verehelichung der uneingereichten Rekruten und Ersatzreservisten.

1. Die uneingereichten Rekruten dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (§ 52, erster Absatz, b W. W.). Zur Erteilung der Bewilligung sind die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt. Die Bewilligung ist nur bei besonders rüchftswürdigen Umständen und ausnahmsweise zu erteilen; sie begründet keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Gesuche sind im Weg der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen und es sind ihnen folgende Dokumente beizuschließen:

- a) der Tauf(Geburts)schein des Bräutigams;
- b) der Tauf(Geburts)schein der Braut;
- c) die im Fall der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach den bürgerlichen Gesetzen erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Kurators) und der Vormundschaftsbehörde zur Ehe;

- d) das Sittenzeugnis der Braut, das zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitveten Standes derselben zu enthalten hat;
- e) der Totenschein des verstorbenen Gatten, beziehungsweise der verstorbenen Gattin, falls ein Teil oder beide Teile verwitwet sind;
- f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, daß die Verehelichung im Interesse des Bräutigams gelegen sei.

Wird die Ehebewilligung erteilt, so ist die betreffende Truppe (Anstalt) hievon zu verständigen.

Gegen die Verweigerung der Bewilligung ist eine Berufung an das Militärterritorialkommando, beziehungsweise Landwehrterritorialkommando innerhalb der Frist von 14 Tagen, der Zustellungstag nicht gerechnet, zulässig.

2. Die uneingereichten Ersatzreservisten des gemeinsamen Heeres und der Landwehr bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung (§ 52, letzter Absatz W. G.).

29.

Darovi za pogorelce pri sv. Kungoti v župniji sv. Martina v Hajdinji.

Z vlogo z dne 30. oktobra 1912, šte. 328 je kn. šk. župnijski urad v Hajdinu semkaj poročal o strašnem ognju, ki je nastal dne 29. oktobra v vasi sv. Kungote, ter prosil kn. šk. ordinariat, da naroči v vseh župnijah Lavantinske škofije darovanje za bridko zadete pogorelce pri sv. Kungoti v Hajdinski župniji.

Kn. šk. konzistorij je izdal na to na vse dekanije okrožnico, ki se glasi:

„Kn. šk. Lavantinski konzistorij.

Štev. 5487.

Maribor, dne 11. novembra 1912.

Kakor je že iz časnikov znano, je dne 29. oktobra t. l. hud požar uničil vas sv. Kungote v občini: Slovenja ves, župnije Hajdinske bliza Ptuja. Častiti kn. šk. župnijski urad na Hajdinu je o tej nesreči dne 30. oktobra 1912 šte. 328 semkaj poročal kakor sledi.

Dne 29. oktobra t. l. je nastal velik ogenj v prej imenovani vasi, ki je v nekaj urah vpepelil 16 hišnih številk, ostale so iz cele vasi le štiri številke (hiše) in podružna cerkev. Ker je bil takrat velik vihar, začelo je goretí na več krajih naenkrat, ljudje so bili večinoma na njivah. Zgorelo pa je vse do tal, večina hiš je bila namreč iz lesa. Zgorelo je tudi veliko živine, vsa krma, gospodarsko orodje, zrnje in obleka. Velika beda in bližajoča se zima jih sili, da prosijo usmiljena srca hitre pomoči.

Ker je hitra pomoč dvojna pomoč, zato kn. šk. Lavantinski konzistorij s tem naroči, da se prvo ali drugo

nedeljo v adventu pobirajo po vseh cerkvah okrajnega dekanata milodari za pogorelce vasi sv. Kungote na Dravskem polju. Nabrani milodari naj se urno pošljejo potom mnogočastitega kn. šk. dekanijskega urada kn. šk. konzistorijalni pisarni, da se še pred Božičem razdelijo ubogim pogorelcem.

Karol Hribovšek, m. p.
ravnatelj pisarne.“

Verniki Lavantinske škofije so se takoj usmiliili svojih ubogih soškofljanov in so položili na altar krščanske ljubezni svoje mile darove, ki so znašali skupaj nepričakovano visoko vsoto 3456 K. Prevzvišeni gospod knez in škof so tem darovom še dodali 44 K, in tako je kn. šk. konzistorij v svojem dopisu z dne 30. decembra 1912 šte. 5487 naznanil kn. šk. dekanijskemu uradu v Ptuju, da prejme po e. kr. poštno-hranilničnem uradu na Dunaju 3500 K za ponesrečence pri sv. Kungoti v Hajdinji. Ob enem se je naročilo kn. šk. dekanijskemu uradu, da povabi gospoda župnika iz Hajdinje in občinskega predstojnika od sv. Kungote k sebi ter ž njima določi, kako se naj razdeli nabrani denar med imenovane pogorelee.

Darovale so dekanije: Maribor l. dr. br. 195 K 88 v; Staritrq 70 K; Celje 223 K 87 v; Kozje 148 K 28 v; Dravskopolje 189 K 14 v; Braslovče 244 K 02 v; Konjice 124 K 91 v; Velika Nedelja 143 K 39 v; Jarenina 113 K 06 v; sv. Lenart v Slov. gor. 271 K 38 v; Ljutomer 175 K 02 v; Marenberg 47 K 30 v; Maribor d. dr. br. 129 K 40 v; Šmarje 108 K 90 v; Novacerkev 102 K 50 v; Gornjigrad

138 K 63 v; Ptuj 238 K 67 v; Rogatec 98 K 50 v; Vuze-
nica 60 K; Zavrče 73 K 74 v; Šaleška dolina 138 K 87 v;
Laško 198 K 96 v; Videm 178 K 38 v; Slovenska Bi-
strica 93 K 70 v.

Z dopisom z dne 3. januarja 1913 šte. 5 je kn. šk. dekanij-
ski urad v Ptuju semkaj poročal, da je vzdignil
dne 2. januarja na c. kr. Ptujski pošti nakazano mu vsoto
3500 K ter jo izročil dne 3. januarja g. župniku Hajdin-
skemu in občinskemu predstojniku od sv. Kungote s pri-
pombo, da se naj darovateljem spodobno zahvalita.

Dne 20. januarja 1913 šte. 42 ja priposlal kn. šk. župnijski urad na Hajdinu kn. šk. ordinariatu poročilo, iz katerega se razvidi, kako so bili razdeljeni mili darovi med uboge pogorelee in s kako hvaležnostjo so jih sprejeli obdarovani ponesrečenci. Dotično poročilo se glasi:

„Poročilo o razdelitvi denarja poslanega od prečastitega kn. šk. Lavantinskega ordinariata v znesku 3500 K med pogorelee pri Sv. Kungoti, župnije Hajdin.

Po naročilu prečastitega kn. šk. ordinariata je ponižno podpisani z Andrejem Šlamberger, občinskim predstojnikom, dne 3. januarja t. l. vzdignil pri mnogočastitem kn. šk. dekanij-
skem in proštijem uradu v Ptuju svoto 3500 K.

V nedeljo 5. t. m. se je naznanila pogorelecem posebno za nje vesela vest, da je blagovolil preč. kn. šk. ordinariat doposlati denar, kateri se je nahral za nje pri darovanju v cerkvah naše škofije in da naj pridejo vsi isti dan po večernicah po milé darove.

Pred razdelitvijo je župnik zbrane opomnil, naj bodo hvaležni v prvi vrst ljubemu Bogu, da je nagnil toliko usmiljenih sre, da se je tako lepa svota nabrala in kateri sicer večkrat pripusti razne nesreče, iz vzrokov le Njemu znanih, pa svojih vernih nikdar ne zapusti; potem naj bodo hvaležni preč. kn. šk. ordinariatu, pred vsem Njih Ekscelenci premil. knezoškofu, ki so v svoji preveliki ljubezni in skrbi do škofljanov ukazali, da se je vršilo darovanje po cerkvah naše škofije in so sami v ta namen blagovolili milostno podeliti lepo svoto; hvaležni naj bodo tudi vsem neznanim dobrotnikom duhovnikom in vernikom za njih mile darove. Hvaležnost naj pokažejo pred vsem s tem, da za svoje dobrotnike molijo.

Prej omenjeno svoto 3500 K je župnik razdelil 16tim pogorelecem od Sv. Kungote in enemu iz Slovenje vesi, ki je 14 dni preje pogorel in mu je požar veliko škodo naredil. V to so tudi radi privolili vsi pogoreleci od Sv. Kungote.

Svoto 3500 K je župnik razdelil v pričo č. g. kapelana Ivana Šketa in občinskega predstojnika Andreja Šlamberger.

Vsi obdarovani so izrazili srčno hvaležnost in prosili župnika, da se v njihovem imenu na pristojnem mestu ponižno zahvali.

Vsak, kateri je dobil mili dar, je prejem potrdil z lastnoročnim podpisom.“

Po tem poročilu so prejeli: Topolovec Sebastijan, Žula Šimon, Fric Jožef, Dobnik Anton, Lobenwein Franc, Pečnik Franc, Sagadin Jožef, Metličar Štefan, Panikvar Anton, Hertiš Marija, Burjan Marija, Kolarič Marija, Rožman Marjeta, Domitar Barbara in Rožman Uršula po 218 K 75 v; Sagadin Florijan 168 K 75 v in Požgan Jera za zgorelo obleko 50 K.

Poročilo je kn. šk. župnijski urad na Hajdinji semkaj poslal z naslednjim pismom z dne 20. januarja 1913, šte. 42:

„Ponižno podpisani pošlje v prigribu poročilo o razdelitvi denarja za pogorelee pri Sv. Kungoti, poslanega od preč. kn. šk. ordinariata, v znesku 3500 K. Ponižno podpisani se najvdaneje zahvaljuje v imenu svojem in v imenu obdarovanih pogorelecev prečastitemu kn. šk. ordinariatu, pred vsem Njih Ekscelenci premil. Nadpastirju za očetovsko ljubezen do svojih škofljanov, katero so ponovno pokazali s tem, da so zaukazali pobirati za naše pogorelee mile darove po vseh cerkvah cele škofije, in so jim še tudi sami velikodušni dar blagovolili milostno nakloniti.

To njihovo očetovsko skrb in ljubav, hočemo vsi vsaj nekoliko povračevati z vedno vdanostjo, globokim spoštovanjem, otroško pokorščino, zlasti pa hočemo moliti in prositi za Njihovo časno in večno srečo.

Moliti hočemo pa tudi za dušne pastirje naše škofije in sploh za vse dobrotnike, ki so našim pogorelcem kaj darovali. — Deus omnipotens omnibus et singulis retribuere dignetur ultra et ultra!“

Pozneje je poslal kn. šk. konzistorij kn. šk. dekanij-
skemu uradu v Ptuju po poštno-hranilničnem šeku v isti namen še 50 K, ki jih je darovala dekanija Novacerkev. Po dopisu kn. šk. župnijskega urada v Hajdinu z dne 11. februarja 1913 šte. 70 se je tudi ta vsota razdelila med hvaležne pogorelee in sicer tako, da je vsak dobil 3 K, le Jera Požgan je prejela 2 K.

Dne 6. februarja 1913 je došlo na Prezvzišenega kneza in škofa od občinskega urada Slovenja ves to le zahvalno pismo:

„Njih Ekscelenca, Prezvzišeni in premilostivi gospod knez in škof!

Z globokim spoštovanjem in z neomejeno ljubeznijo se podpisano županstvo v imenu nesrečnih pogorelecev obrača do Njih Prezvzišenosti, da bi blagovolili sprejeti hvaležno in najprisrčnejšo zahvalo za Njih dobrohotnost in požrtvovalnost, ker so Njih Ekscelenca premil. knez in škof ubogim pogorelcem izdatno in nepričakovano veliko pomagali s tem, da so blagovolili urediti darovanja po celi širni škofiji in tako potrkat na verna srea vseh Njih Prezvzišenosti izročeni ovčic. Za to blagodejno pomoč in veliko podporo, katero so podpisani pogoreleci dne 5. prosinca t. l. prejeli, se nesrečneži nikakor ne morejo zadostno zahvaliti, posebno ker so Njih Ekscelenca

od lastnega premoženja nam poslali velik dar; moliti pa hočejo nesrečneži za svojega mil. gospoda nadpastirja, da bi Vsemogočni Njih blagoslovil in v svoji milosti ohranil zdravih in srečnih ter Njim dal moč, da bi še veliko dobrega lahko storili Njemu v čast, sebi in vsem vernim ovčicam pa v časni in večni blagor.

Najprisrčnejša zahvala se izreka tudi vsem blagim

dobrotnikom širne vladikovine! Za bogate milodare naj ljubi Bog vsem stotero povrne!

Občinski urad Slovenja ves, dne 1. februarja 1913.

Andrej Šlamberger, m. p.
župan.

(L. S.)

Na to sledijo še lastnoročni podpisi zgoraj imenovanih pogorelecev.

30.

Seminars-Rechnung,

gelegt vom Regens des F. B. Knabenseminars „Maximilianum-Viktorinum“
für die Zeit vom 15. September 1911 bis 15. September 1912.

		Betrag	
		K	h
A. Einnahmen.			
1	Vom Hochwürdigsten F. B. Konsistorium	24.000	—
2	Sustentationsbeiträge der Zöglinge		
	a) des Maximilianums	K 2036-68	
	b) des Viktorinums	„ 1694 —	
3	Menjalia	52	—
4	Spende des hochw. Klosterneuburger Chorherren Adalbert Peterlin	30	—
Zusammen		27.812	68
B. Ausgaben.			
1	Manco ex 1911	36	47
2	Für Viktualien zur Verpflegung der Zöglinge, der Direktion und des Hauspersonals	20.680	55
3	Wäsche	1.258	84
4	Holz und Kohlen	682	—
5	Löhne	1.127	—
6	Arzt und Apotheke	397	35
7	Stiftmessen	24	—
8	Steuern und Umlagen	836	62
9	Hausfordernisse	1.894	43
10	Verschiedenes	53	60
11	Saldo ex 1912/13	821	82
Zusammen		27.812	68

Vorstellung des F. B. Knabenseminars „Maximilianum Viktorinum“ in Marburg,
am 24. September 1912.

Josef Zidanšek,
Regens.

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Maximilianum“
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1912.

		Kapitalien		Barchaft	
		K	h	K	h
A. Einnahmen.					
1	Kassarest Ende 1911	262.613	30		
2	Zutreffen vom Jahre 1912			9.802	71
3	Neue Kronenrente Nr. 97.258 für ein gezogenes 1860er Los Ser.-Nr. 5950	1.300	—		
4	Für das gezogene 1860er Los Nr. 5950			1.160	—
	Summe der Einnahmen	263.913	30	10.962	71
B. Ausgaben.					
1	Auf Gebahrungsabgang ex 1911			3.685	23
2	Auf Verpflegung der Zöglinge, der Direktion und des Dienstpersonals			12.000	—
3	An Vitalizium dem Toporisič'schen Dienstpersonale			1.257	92
4	Für das gezogene 1860er Los Nr. 5950 kommt in Abfall	1 000	—		
5	Kaufpreis der Rente Nr. 97.258			1.144	42
6	Vom Schuldbriefe der Schulschwesteru ddo. 2. November 1907 per 20.000 K gehören dem Viktorinum als dessen Anteil per	10.000			
	Werden der Summe der Ausgaben per	11.000	—	18.087	57
	die Einnahmen per	263.913	30	10.962	71
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Kapitalsstand per	252.913	30		
	und ein Gebahrungsabgang per			7.124	86

Kapitalien des Maximilianums:

a) im öffentlichen Fonde	K 164.900—
b) bei Privaten	„ 88.013·30
Zusammen	<u>K 252.913·30</u>

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben des F. B. Knabenseminars „Viktorinum“
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1912.

		Kapitalien		Barchaft	
		K	h	K	h
A. Einnahmen.					
1	Kassarest Ende 1911	255.754	61	3.053	10
2	Interessen vom Jahre 1912			9.677	47
3	Mietzins vom Hause in Marburg, Hauptplatz Nr. 8			784	—
4	Für den Erlös des Lorenz'schen Hauses in Radkersburg			13.000	—
5	Erlös vom Verkaufe des alten Weines in Allerheiligen			1.000	—
6	Ertrag des Weingartens im Jahre 1912 bei 28 Halbstartin (am Lager).				
7	Der Anteil am Schuldbriefe der Schulschwestern vom 2. November 1907 vom Maximilianum	10.000	—		
8	Geschenk des Herrn Alois Peklár			10	54
9	Die Kronenrente Nr. 95.173 vom 1. März 1912	13.000	—		
	Summe der Einnahmen	278.754	61	27.525	11
B. Ausgaben.					
1	Auf Verpflegung der Zöglinge, der Direktion und des Dienstpersonals			12.000	—
2	Dem Tischlermeister Johann Majeen			18	—
3	Dem Maurermeister Alois Peklár für Reparaturen am Zinshause Haupt- platz Nr. 8			495	54
4	Für einen Kupferkessel für das Zinshaus, Hauptplatz Nr. 8			34	80
5	Für die Kronenrente Nr. 95.173			11.628	34
6	Abfall, ein Fünftel des 1860er Loses Nr. 9472/9	200	—		
	Werden der Summe der Ausgaben per	200	—	24.176	68
	die Einnahmen per	278.754	61	27.525	11
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Kapitalsstand per	278.554	61		
	und ein Gebahrungsüberschuß per			3.348	43

Kapitalien des Viktorinums:

a) im öffentlichen Fonde	K 193.700.—
b) bei Privaten	„ 84.854.61
Zusammen	K 278.554.61

An Realitäten besitzen beide Seminare gemeinsam das zweistöckige Seminarsgebäude in der Bürgerstraße Nr. 12 in Marburg; das Viktorinum überdies ein Zinshaus in Marburg, Hauptplatz Nr. 8, dann zwei gestiftete Weingärten in der Pfarre Allerheiligen bei Mihaloszen.

Marburg, am 28. Februar 1913.

Bartholomäus Voh,
F. B. Konsistorialrat.

Jahresbericht des St. Joseph-Priestervereines in Görz für das Jahr 1912.

Das Präsidium des St. Joseph-Priestervereines in Görz hat im Jänner 1913 seinen Jahresbericht für das Jahr 1912 mit dem Ersuchen anher übermittelt, das Wesentliche daraus dem hochwürdigen Diözesanklerus zur Kenntnis bringen zu wollen.

In die drei Vereinshäuser zu Görz, Meran und Ika wurden im abgelaufenen Jahre 335 Priester (Lavant 5) und 17 Mikerer aufgenommen; die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 13.494. Beigetreten sind dem Vereine im Jahre 1912: 4 Stifter, 3 Gründer, 165 lebenslängliche und 97 beitragende Mitglieder. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Jahres 122 Gründer, 1478 lebenslängliche und 808 beitragende Mitglieder, zusammen 2408 (Lavant 47). Da das Haus in Ika in den letzten Jahren, namentlich in den Frühjahrs- und Sommermonaten, überaus stark besucht war und viele Aufnahmewerber wegen Raummangel abgewiesen

werden mußten, wurde dasselbe über Beschluß der Generalversammlung im Herbst des Jahres 1912 durch einen Zubau erweitert.

Alle den Verein betreffenden Korrespondenzen und Geldsendungen sind stets zu adressieren: An den Zentralvorstand des St. Joseph-Priestervereines in Görz (Rudolphinum), österr. Küstenland. Bei Einsendung von Mitgliedsbeiträgen möge der Einsender jedesmal die Diözese angeben, der er angehört. Die Südbahn gewährt den Mitgliedern zur Fahrt nach Görz, Meran oder Ika die Begünstigung, mit einer Fahrkarte dritter Klasse die zweite Wagenklasse benutzen zu dürfen. Es muß jedoch in jedem einzelnen Falle um die betreffende Anweisung hiezu durch den Vereinsvorstand bei der Südbahndirektion in Wien angefragt werden.

Der Vertreter der Diözese Lavant ist P. T. Herr Bartholomäus Voh, Domkapitular in Marburg.

Diözesanchronik. Škofijska kronika.

Jahresbericht der II. Konferenz des St. Vinzenzvereines zum hl. Johann in der Dom- und Stadtpfarre zu Marburg für das 26. Vereinsjahr 1912. — Ein Gnadenjahr ist an uns vorüber gegangen, welches in der Kirchengeschichte den Namen „eucharistisches“ Jahr führen wird. Es war ein Gnadenjahr für Österreich und ein jeder gute Österreicher kann mit Stolz auf dasselbe blicken, denn aus allen Weltteilen haben sich Verehrer des eucharistischen Heilandes in unserer Kaiserstadt Wien eingefunden, um unter den Völkern Österreichs, mit dem Jubelkaiser an der Spitze, dem eucharistischen Könige Liebe und Dankbarkeit zu zollen. In der Reihe der 23 eucharistischen Kongresse nimmt der Wiener Kongreß, wenn nicht die erste, so doch eine der ersten Stellen ein.

Ein Gnadenjahr war das Jahr 1912 aber auch für den St. Vinzenzverein in Marburg.

Die zweite Konferenz des St. Vinzenzvereines zum hl. Johann Baptist in der Dom- und Stadtpfarre zu Marburg hat zur Verherrlichung des eucharistischen Jahres das 25 jährige Jubiläum ihres Bestandes gefeiert.

Die Jubiläumsfeier umfaßte die kirchliche Festlichkeit und die feierliche Generalversammlung. Die kirchliche Festlichkeit bestand in zwei Jubiläumspredigten und in einer hl. Messe, welche Seine Fürstbischöflichen Gnaden und Erzellenz als Vereinsprotector auf die Meinung des Vereines zu lesen geruhten, sowie in der Generalkommunion der Vinzenzbrüder und Vinzenzarmen. Beim nachmittägigen Gottesdienste wurde auch ein Opfergang für die Vereinsarmen veranstaltet.

Abends fand in dem von Herrn Hofsch prachtvoll dekorierten Lokale des kath. Gesellenvereines die feierliche Generalversammlung statt, zu welcher der Hochwürdigste Protector, die hochwürdige Geistlichkeit und ein zahlreiches Publikum erschienen waren. Nach Abbetung des Vereinsgebetes begrüßte der Obmann die Anwesenden und erteilte dann das Wort dem Vereinssekretär. Dieser entwickelte eine kurze Geschichte des St. Vinzenzvereines in Marburg überhaupt und besprach insbesondere die Tätigkeit der zweiten Konferenz in der Dom- und Stadtpfarre in den 25 Jahren ihres Bestandes. Im Laufe dieses Vierteljahrhundertes standen der Konferenz 6 Obmänner vor, das Amt des Sekretärs bekleideten zwei, das des Kassiers drei Vinzenzbrüder. In der Unterstützung der Armen wirkten im ganzen 43 tätige Mitglieder.

Die Zahl der Gönner, Wohltäter und unterstützenden Mitglieder wuchs in den letzten Jahren auf 200. Die unterstützten Armen, beziehungsweise armen Familien, bezifferten sich auf 356; gestorben sind von den Beteiligten 117, für welche ebensoviele hl. Seelenmessen gelesen wurden.

Nach diesem Berichte gab der Vereinskassier eine übersichtliche Rechnung über die 25 Jahre, wonach an Almosen von den unterstützenden Mitgliedern, Gönnern und Wohltätern 30.262 K 35 h einliefen; die sonntäglichen Konferenzkollekten betragen 5634 K 58 h, die gesamten Einnahmen daher 35.896 K 93 h, davon wurden an Almosen in Mehl-, Brot-, Kaffeearten zc. 35.704 K 71 h verabreicht, so daß eine Barschaft von 192 K 22 h verblieb.

Nach dem Kassaberichte folgte eine glänzende Rede des

Prof. Dr. Medved über „die Eucharistie und die christliche Caritas“.

Zum Schlusse hielt Seine Fürstbischöflichen Gnaden und Exzellenz, der Hochwürdigste Protektor eine herzinnige Ansprache an die Anwesenden, in welcher Hochderselbe für die Veranstaltung der Feierlichkeit dankte und den Wohltätigkeits Sinn Marburgs betonte, so daß man anschließend an den Eingang (Introitus) der Sonntagsmesse mit Recht sagen könnte: „Misericordia Domini plenum est Marburgum, Marburg ist voll der Barmherzigkeit des Herrn“.

Zwischen den Programmnummern kamen drei Lieder zum Vortrage, was einige Herren und Damen in liebenswürdigster Weise besorgten.

Mit dem vorgeschriebenen Vereinsgebete und dem oberhirtlichen Segen wurde diese schöne Feier geschlossen.

Es sei uns im Jahresberichte gestattet, was der Vereinssekretär schon in der Generalversammlung feierlich getan hat, ein hundertfaches „Vergelt's Gott“ im Namen des Vereines und der Armen Seiner Fürstbischöflichen Gnaden und Exzellenz dem Hochwürdigsten Vereinsprotektor, den unterstützenden Mitgliedern, sowie allen Wohltätern und Gönnern für die zahlreichen Gaben, die sie während der 25 Jahre dem Vereine gespendet haben, auszusprechen. Gott, der Allmächtige, vergelte es ihnen mit zeitlichen und ewigen Gütern!

Im Laufe des Vereinjahres 1912 haben sich viele in das Leben der Konferenz tiefeinschneidende Ereignisse zugetragen die im Jahresberichte verzeichnet werden müssen.

Der bisherige Vereinsobmann, Herr Anton Steinklauer, übersiedelte diensteshalber nach Triest und an seine Stelle wurde Herr Josef Dufek gewählt. Mit Herrn Steinklauer ist aus Marburg ein edler Vinzenzbruder, eine unermüdlige Kraft des kath. Gesellenvereines, ein begeisterter Kirchenchoränger und ein eifriges Mitglied der marianischen Männerkongregation geschieden. Er war ein ganzer Mann, geleitet vom wahren christlichen Geiste. Möge ihn Gottes Schutz und Segen auf seinem Lebenswege stets begleiten!

Zu die Zahl der tätigen Mitglieder wurden die Herren Josef Moser, Johann Lah und Anton Alešič neu aufgenommen. Der eifrige Mitbruder Rudolf Simonič mußte den Soldatenrock anziehen.

Zur Unterstützung wurden 14 alleinstehende Personen und 8 Familien neu aufgenommen, 5 Beteilte sind gestorben.

Von den Vinzenzbrüdern sind in diesem Jahre zwei mit dem Tode abgegangen und zwar die Herren Karl Birch und Kaspar Dolenc.

Herr Karl Birch, Schlossermeister, Haus- und Realitätenbesitzer, seit 1899 tätiges Mitglied des St. Vinzenzvereines und zugleich Gründer und Ehrenobmann des kath. Meistervereines, ist am 14. Mai den Folgen eines Schlagflusses erlegen.

Herr Kaspar Dolenc, Südbahnbeamte i. R., war im Vereine seit dem Jahre 1900 tätig. Sogleich nach der Gründung

der marianischen Männerkongregation ließ er sich auch in dieselbe aufnehmen. Als Vinzenzbruder war er unermüdllich im Besuche der Armen, der Sonntagskonferenzen und Vereinsandachten. Im Oktober l. J. erkrankte er an Lungenentzündung, zu welcher sich noch eine Rippenfellentzündung gesellte und am 25. Oktober erlag er der Krankheit im Spitale der Barmherzigen Brüder in Graz, wo er sich einer Operation unterziehen sollte.

Beiden verstorbenen Mitbrüdern haben die Vereinsmitglieder das Grabesgeleit gegeben und je eine hl. Seelenmesse samt vorgeschriebenen Vereinsgebeten aufgeopfert. Gott der Barmherzige, möge ihnen den ewigen Frieden verleihen!

An unterstützenden Mitgliedern hat die Konferenz die stattliche Zahl von 204 Namen zu verzeichnen. Auch außerordentliche Wohltäter und Gönner haben dem Vereine unter die Arme gegriffen. Frau Irene von Bosch, geb. Eichler, spendete aus Anlaß des Todes ihrer Mutter, der Frau Anna Eichler, der vielverdienten Präsidentin des hiesigen Paramentenvereines, unserer Konferenz 100 K. Der hochgeborene Baron Gudenus ließ zu Händen des Herrn Barons Twickel durch unseren Verein einer armen Familie 20 Kronen zukommen. Durch letztwillige Anordnung der Frau Emilie Wenedikter sind der Konferenz 100 Kronen zugewiesen worden. Außerdem haben ungenannt sein wollende Wohltäter dem Vereine Unterstützungen in Geld und Mehl zukommen lassen, die als Vereinskollekte ins Verzeichnis aufgenommen wurden.

Die Vereinsvorstehung kommt hiemit der angenehmen Pflicht nach, den unterstützenden Mitgliedern, sowie allen Wohltätern und Gönnern im Namen der Konferenz und der Armen für die milden Gaben herzlichst zu danken. An diesen schuldigen Dank knüpft sie zugleich die innigste Bitte, auch im neuen Jahre, das da zur Erinnerung an das Freiheitsedikt Konstantin des Großen (313) dem siegreichen Könige Jesus Christus geweiht ist, aus Dankbarkeit, daß wir unter der Fahne des göttlichen Heilandes stehen, der Vereinsarmen gerne zu gedenken und den Vereinsammler gütigst aufnehmen zu wollen.

Jetzt sind die Tage des Heiles! „Versage dir keinen guten Tag und laß keinen Teil des Guten, das man dir schenkt, vorübergehen! Bedenke, daß der Tod nicht säumet. . . Tue Gutes deinem Freunde vor dem Tode und reiche deine Hand nach Kräften dem Armen!“ (Sir. 14, 11. 12. 13).

Die Konferenz zählte im Jahre 1912: 12 tätige Mitglieder, 2 Ehrenmitglieder und 212 Teilnehmende und Wohltäter; unterstützte durchschnittlich jede Woche 14 Familien mit 34 Kindern, 19 Witwen mit 18 Kindern und 16 alleinstehende Personen und brachte 1 Kind bei Privaten unter. Die Einnahmen betragen 1592 K 35 h, während die Ausgaben 1496 K 23 h ausmachten. Obmann des Vereines ist Herr Josef Dufek, Privatier in Marburg; Sekretär Herr Kanonikus Jakob Ravčič; Sekretär-Stellvertreter Herr Franz Bosch, Gärtner und Hausbesitzer; Kassier Herr Josef Melzer, Privatier; Kassier-Stellvertreter Herr Josef Macuh, Schneidermeister.

Das Konferenzlokal befindet sich im Dompfarrhofe, ebenerdig links, wo die Konferenz jeden Sonntag um 11 Uhr vormittags abgehalten wird.

Kakor je semkaj poročal kn. šk. župnijski urad pri sv. Trojici v Halozah dne 3. marca 1913 šte. 173, se je vršil v tamnošnji župnijski cerkvi od dne 9. do dne 19. februarja sv. misijon, ki so ga vodili 3 čč. oo. kapucini iz Celja in iz Lipnice. V izpovednici so pridno pomagali sosednji gg. dušni pastirji in en minorit iz Ptuja. Vsaki dan so bile tri dobro premišljene in vernikom globoko v sree segajoče pridige. Sad pridig pa so bile celi

dan od faranov oblegane izpovednice. Pri tej priliki so imeli učenci in učenke prvo sv. obhajilo. Vseh izpovedencev je bilo 2537 in obhajancev 5362. Za velikanski uspeh sv. misijona se imamo zahvaliti vsevečnemu Bogu za njegov blagoslov, gospodom misijonarjem pa za njihov trud. Da pa bo sv. misijon tudi poznim rodovom kazal, kako so trojički župljani bili dobrega in bogaboječega srca, se je postavil v cerkvi v proslavo jubilejnega Konstantinovega leta velik novi misijonski križ, ki naj potomcem glasno govori: „Christus vincit. Christus regnat. Christus imperat.“

33.

Literatur.

Im Volksvereinsverlag in M. Gladbach ist soeben erschienen das Büchlein: Dr. Adolf Betram, Bischof von Hildesheim, Weibliche Jugendpflege. Preis 15 Pfg. — Das Werkchen rät in leichtfaßlichen und anziehenden Worten der weiblichen Jugend, damit sie in der Welt nicht auf Irr-

wege gerate, Weisheit, Starkmut und Frömmigkeit an. Das Büchlein eignet sich ob seines billigen Preises zum Massenabsatz und wird hiemit der hochwürdigsten Diözesangeistlichkeit zur Anschaffung und Verbreitung warm empfohlen.

34.

Diözesan-Nachrichten.

Bestellt wurde Herr Josef Šribar, Kaplan in Trisail, als Provisor daselbst.

Zu den dauernden Ruhestand sind getreten die Herren: Eduard Janžek, Pfarrer zu St. Margareten bei Römerbad und Franz Segula, Pfarrer zu St. Rochus an der Sotla.

Gestorben sind: Titl. Herr Peter Erjavec, Subelpriester, F. B. Geistl. Rat und Pfarrer in Trisail, am 13. Februar im 80.; P. Mansuet, Böhmer, Minoritenordenspriester, Kaplan und Katechet zu St. Peter und Paul in Pettau, am 20. Februar im 49.; Herr Matthias Sinko, Subelpriester, Besitzer des Marianerkreuzes des Deutschen Ritterordens, pens. Pfarrer

von Ober-St. Kunigund, in Postrau am 21. Februar im 84.; Herr Franz Repič, Subelpriester, Defizientpriester der Triester Diözese, zu St. Lorenzen in B. B. am 3. März im 84.; Herr Johann Skuhala, Priester des Deutschen Ritterordens, emer. Pfarrverweser von Hl. Dreifaltigkeit in Großsonntag, in Luttenberg am 7. März im 66. und Herr Franz Puntner, Subelpriester, pens. Pfarrer von Maria Neustift bei Oberburg, zu Hl. Dreifaltigkeit in B. B. am 7. März im 78. Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben der I. Kaplansposten in Trisail.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg.

am 15. März 1913.

† Michael,
Fürstbischof.